

1. Konzeptionelles zur Theorie der Wirtschaftspolitik
2. Wirtschaftspolitische Bewertungskriterien als normative Grundlage
3. Marktversagen als Rechtfertigung für staatliche Eingriffe
4. Politische Ökonomik staatlicher Eingriffe
5. Konsistenz in der Umsetzung wirtschaftspolitischer Maßnahmen
6. Europäische Integration und nationale Wirtschaftspolitik
7. Globalisierung



Grundsätzliche Erwägungen

Wirtschaftspolitik ist ohne Beachtung der europäischen Integration unvollständig.

Wirkungen der europäischen Integration für nationale Regierungen teils exogen, teils endogen.

Relevant ist die Unterscheidung nach Zuständigkeit:

- alleinige nationale Zuständigkeit
- alleinige Zuständigkeit der EU
- überlappende Zuständigkeiten

→ Assignment-Problem (Tinbergen-Regel)

1951 Pariser Vertrag

- Sektorale Zollunion für Montanindustrie (Deutschland, Frankreich, Italien, Benelux)
→ **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKS, „Montanunion“)
- Institut. Innovation: „**Hohe Behörde**“ → Institution zur Repräsentanz der Gemeinschaftsinteressen

1957 Römische Verträge

- Erweiterung des Prinzips der Montanunion auf alle Sektoren der gewerblichen Wirtschaft → **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG)
 - Abschaffung aller Zölle u. mengenmäßiger Beschränkungen
 - gemeinsamer Zolltarif u. gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittländern
 - Beseitigung aller Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedsländern
- Neue Institution: die **Europäische Kommission**



Geschichte (Forts.)

1987 Einheitliche Europäische Akte

- Vollendung des europäischen Binnenmarktes
- Behebung zahlreicher nicht-tarifärer Handelshemmnisse (unterschiedliche Regelungen zum Zwecke des Verbraucherschutzes, unterschiedliche nationale Verbrauchsteuern)

1992 Vertrag von Maastricht

➔ Zielstellung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

- Währungsunion (Übergang zu festen Wechselkursen) ➔ Beschluss zur Einführung des Euro in mehreren Schritten
 - 1998: Europäische Zentralbank (EZB) als neue europ. Institution
 - 1999: Fixierung der Wechselkurse der Mitgliedsländer der Euro-Zone
 - Auswahl der Mitgliedsländer nach Konvergenzkriterien für nat. Inflationsraten, Zinsen, Haushaltsdefizite
 - 2002: Euro ersetzt endgültig die Währungen der Mitgliedsländer der Eurozone



Der gemeinschaftliche Besitzstand

Der sog. Besitzstand (Acquis Communautaire (AC)) umfasst sämtliche EU-Regeln und Richtlinien. Dieser ist in nationales Recht zu überführen.

Regelwerk bzw. gemeinschaftlicher Besitzstand ist nicht verhandelbar.

- Verstetigung europäisierter Wirtschaftspolitik im Sinne von Verlässlichkeit und Planbarkeit (Glaubwürdigkeit);
Nachteil: Perpetuierung von Ineffizienzen (z.B. GAP) möglich!
- Kopenhagen Kriterien als „Vorbereitung“ auf den AC aus ordnungsökonomischer Sicht sinnvoll.



Wirtschaftspolitik zwischen Harmonisierung und Dezentralisierung

Zwei Fragen stehen hier im Mittelpunkt:

1. Auf welcher Ebene sollen Entscheidungskompetenzen angesiedelt werden?

→ Zentralisierung versus Subsidiarität

2. Wie viel Einheitlichkeit ist für die Europäische Integration nötig?

→ Harmonisierung ex-ante versus Harmonisierung ex-post



zu 1. Auf welcher Ebene sollen Entscheidungskompetenzen angesiedelt werden?

Zentralisierung auf supranationaler, europäischer Ebene, wenn Externalitäten/ öffentliche Güter bzw. Spillovers vorliegen:

- positive Externalität: z.B. Außenhandelspolitik
- negative Externalität: z.B. Umweltpolitik

ansonsten: Dezentralisierung (Subsidiarität, d.h. Verbleib auf nationaler Ebene, weil:

- Wirtschaftspolitik näher an den Präferenzen der Haushalte
- wirtschaftspolitische Instrumente näher an den nationalen (Effizienz-)Bedingungen
- Wirtschaftspolitik kann auf nationaler Ebene relativ flexibel auf Veränderungen reagieren

zu 2. Wie viel Einheitlichkeit (Harmonisierung) ist für die Europäische Integration nötig?



Zielkategorien:

- Rechtssicherheit gewährleisten
- Transaktionskosten senken
- Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Instrumente:

- Ex-ante Harmonisierung (institutionelle Harm.):
 - Analog zum Zentralisierungsbedarf, aber vorab schwer ersichtlich, ob Regulierung für alle Mitgliedsländer passend und
 - möglicherweise hohe TAK bei Anpassungen von Regulierungen

Ex-post Harmonisierung (funktionale Harm.):

- Ausgangspunkt: Jedes Mitgliedsland hat „angemessene“ Regulierungen entwickelt
- daher: Ursprungsland- bzw. Herkunftslandprinzip, d.h. Wettbewerb zwischen den Jurisdiktionen, um, im Sinne eines sog. Best Practice Verfahren, die für alle am ehesten passende Regulierung und entsprechende Harmonisierung zu entdecken
→ Wettbewerb als Entdeckungsverfahren
- NB: Verträglich mit Mindeststandards und lässt Raum für die Berücksichtigung der Präferenzen der Hh eines Mitgliedslandes

Exkurs: Bestimmungslandprinzip

- in der Praxis drei Möglichkeiten:
 - alleinige nationale Zuständigkeit (Finanzpolitik, Lohnpolitik, Bildungspolitik)
 - alleinige Zuständigkeit der EU (Geld- und Währungspolitik)
 - überlappende Zuständigkeiten (Technologiepolitik, Wettbewerbspolitik, Umweltpolitik)
- Europäische Integration: Prozess, in dem Zuständigkeiten zunehmend auf die europäische Ebene verschoben werden
- Jacques Delors (Kommissionspräsident 1985-1995): "Europa ist wie ein Fahrrad. Hält man es an, fällt es um." → ja?
- lange Zeit galt europäische Verfassung als politisches Ziel → ökonomische Integration als Instrument
- Aber: es gibt nicht hinreichend eine europäische Öffentlichkeit bzw. der „demokratische Primärraum“ ist noch immer der Nationalstaat (Di Fabio)
- Subsidiaritätsprinzip: Nachrangigkeit der höheren Ebene



Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen der EU

Problem national divergierender Präferenzen in der gemeinsamen
Wirtschaftspolitik

Beispiel Geldpolitik:

- in Deutschland und den Niederlanden etwa hat Geldwertstabilität traditionell einen hohen Rang
 - Aber, etwa Frankreich: Geldpolitik auch mit wachstums-/konjunktur- bzw. beschäftigungspolitischem Auftrag
 - 1980er Jahre: Stabilitätspolitischer Konvergenzprozess → Ergebnis: für EZB Preisniveaustabilität als vorrangiges Ziel
-
- Für Mitgliedstaaten → Europäische Bedingungen endogen und exogen
 - Endogen: Regierungen können Einfluss geltend machen
 - Exogen: Bei Entscheidungen ist man gebunden, u.U. auch ohne dass man selbst zustimmt

→ Herausforderung: Entscheidungsstrukturen müssen gestaltet sein, dass sie trade-off bewältigen:

- 1) klare, eindeutige, schnelle Beschlüsse
- 2) Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Staaten

Wer entscheidet? → Institutionelles Dreieck aus

- **Rat** der Europäischen Union → Gesetzgebungsorgan (Legislative)
- Europäische **Kommission**
- Europäisches **Parlament**

ergänzt durch: Europäischer Gerichtshof
 Europäischer Rechnungshof
 Wirtschafts- und Sozialausschuss
 Ausschuss der Regionen

Abstimmungsregeln variieren zwischen den Institutionen

Kommission: → einfache Mehrheit

Ministerrat:

- einfache Mehrheit bei Verfahrensfragen
- qualifizierte Mehrheit bei Beschlüssen auf Vorschlag der Kommission
- doppelte Mehrheit auf Antrag (55 vH der Stimmen und 65 vH der EU- Gesamtbevölkerung; Ioannina-Klausel)
- Einstimmigkeitsprinzip bei grundsätzlichen Fragen (Vetorecht)

ESZB: → einfache Mehrheit; Rotationsprinzip im Zuge der Erweiterung geplant und umgesetzt



Europäisches System der Zentralbanken (ESZB)

- Verbindet Europäische Zentralbank (EZB) mit den Notenbanken aller EU-Mitgliedstaaten (NZB)
- In EG-Vertrag ist die **Unabhängigkeit des Eurosystems und des ESZB als Ganzes** festgeschrieben (Art. 108 EG-Vertrag)
 - ➔ keine Weisungen von EU-Organen oder nat. Regierungen!

Aber: Seit 2010 hat sich die Geldpolitik in der Eurozone verändert – Antwort auf die sogenannte Eurokrise